

Amt für Gemeinden  
und Raumordnung

Office des affaires communales  
et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires  
communales et des affaires ecclé-  
siastiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13  
3011 Bern

Telefon 031 633 73 29  
Telefax 031 634 51 58

www.be.ch/agr

Sachbearbeiterin:  
G.-Nr.:  
Mail:

Anita Schnyder Gerber  
450 18 359  
anita.schnyder@jgk.be.ch

Gemeinderat  
der Einwohnergemeinde  
Unterdorfstrasse 67  
3365 Grasswil



— Gemeinderat  
— Roland Grütter  
— Jörg Weibel, Ortsplaner



## Seeberg Richtplan Fusswegnetz Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am. 16. Juni 2018 hat uns ihr Ortsplaner in Ihrem Auftrag folgenden Akten zur Vorprüfung einge-  
reicht:

- Richtplan Fusswegnetz (datiert mit April 2018)

Wir haben beim Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis IV einen Mitbericht eingeholt  
und die Unterlagen selbst geprüft. Nachfolgend geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprü-  
fung bekannt:

### 1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften  
und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig  
und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung  
weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und  
zeigt auf, wie sie behoben werden können.

Unter Vorbehalt der in Kapitel 3 bezeichneten materiellen und formellen Genehmigungsvorbehalte  
können wir der Richtplan Fusswegnetz zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

### 2. Gesamtwürdigung

Im Rahmen der Genehmigung der Ortsplanung stellten wir fest, dass der Langsamverkehr nur  
ungenügend behandelt worden ist. Die Gemeinden sind in der Pflicht, die Fusswege in einem Plan  
festzulegen (Art. 44 Abs. 2 SG und Art. 27 SV i.V.m. Art. 61 Abs. 2 SV) und dafür zu sorgen, dass  
sie frei und möglichst gefahrlos begehbar sind (Art. 30 SV). Die Fusswege sind als Festlegung in  
den kommunalen Verkehrsrichtplan oder ein anderes kommunales Planungsinstrument (Zonen-  
plan, Schutzzonenplan oder Richtplan) aufzunehmen.

Das Schulwegnetz wie auch das Wanderwegnetz sowie die Velofreizeit- und -alltagsrouten wurden  
zwar in den Zonenplänen Landschaft aufgenommen, jedoch lediglich als Hinweise. Mindestens  
das Schulwegnetz ist im Sinne eines Richtplaninhaltes vom Gemeinderat zu beschliessen.

Im am 16. Juni 2018 zur Vorprüfung eingereichten Richtplan Fusswegnetz werden neben den Wanderwegen gemäss Sachplan des Kantons Bern die kommunalen Fusswege zusammen mit den wichtigen Zielorten festgelegt.

Der Oberingenieurkreis IV hält in seinem Fachbericht vom 20. Juni 2018 fest, dass die Gemeinde bereits über ein Verkehrssicherheitskonzept mit Massnahmenplan verfügt. Ein Verkehrsrichtplan Fusswegnetz wurde nun erarbeitet. Er enthält die minimalen Angaben zum Fusswegnetz. Diese Angaben werden einfließen in ein vertieftes Verkehrssicherheitskonzept. Dem gesetzlichen Auftrag zur Fusswegnetzplanung ist damit Genüge getan.

### 3. Materielle und formelle Genehmigungsvorbehalte

Wir haben keine Vorbehalte

### 4. Weiteres Vorgehen

Da die Mitwirkung zum Richtplan Fusswegnetz noch nicht erfolgt ist, ist diese - vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat - nachzuholen. Falls im Rahmen der Mitwirkung erheblich Vorbehalte gemacht werden und Anpassungen an den Unterlagen notwendig sind, sind uns die Unterlagen nochmals zur Prüfung zuzustellen

Die Richtplan Fusswegnetz kann erst nach der Mitwirkung nach Art. 58 BauG vom Gemeinderat beschlossen und uns in 6-facher Ausführung zur Genehmigung nach Art. 61 BauG eingereicht werden. Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Anita Schnyder Gerber, Raumplanerin

- Fachbericht Oberingenieurkreis IV vom 20. Juni 2018

Kopie mit Beilage (Fachbericht):

- Georegio AG, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf

Kopie per E-Mail:

- Regierungsstatthalteramt Ob- und Niderrhein  
- OIK IV

25. JUNI 2018

SCH 450 18 359

Tiefbauamt  
des Kantons BernDunantstrasse 13  
3400 Burgdorf  
Telefon +41 31 635 53 00  
www.be.ch/tba  
info.tbaoik4@bve.be.chCatherine Karsky  
Direktwahl +41 31 635 53 08  
catherine.karsky@bve.be.chAmt für Gemeinden und  
Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung  
z.Hd. Frau Anita Schnyder Gerber  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

20. Juni 2018

Ihre Referenznummer: 450 18 359  
Unsere Geschäftsnummer: 106238/20500**Vorprüfung**

Gemeinde	Seeberg		
Vorhaben	Richtplan Fusswegnetz		
Ortsbezeichnung	Seeberg		
Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtplan Fusswegnetz, georegio, April 2018</li> <li>- Fachberichte zur OPR vom 26.9.2016 und 7.3.2017</li> </ul>		
Eingangsdatum	22.05.2018	Behandlungsfrist	31.05.2018

**1 Langsamverkehr**

Wie bereits im Fachbericht vom 7.3.2017 zur Genehmigung der Ortsplanungsrevision festgestellt, verfügt die Gemeinde bereits über ein Verkehrssicherheitskonzept mit Massnahmenplan. Im Zonenplan wurden die Hinweise zu den Fuss- und Schulwegen ergänzt und im Erläuterungsbericht wurde das Vorgehen für die umfassende Fuss- und Velowegplanung beschrieben. Ein Verkehrsrichtplan Fusswegnetz wurde nun erarbeitet. Er enthält die minimalen Angaben zum Fusswegnetz. Diese Angaben werden einfließen in ein vertieftes Verkehrssicherheitskonzept. Dem gesetzlichen Auftrag zur Fusswegnetzplanung ist damit Genüge getan. Es sind aus Sicht Oberingenieurkreis IV keine Massnahmen pendent oder nicht eingeflossen. Wir haben somit keine weiteren Bemerkungen.

**2 Gebühren**

Keine Gebühren.